



STADT BAD KISSINGEN

**Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
für das Gebiet „Kreuzweg“
(Vorkaufsrechtssatzung „Kreuzweg“)
vom 18. März 2021**

Beschluss des Bauausschusses: 17. März 2021

Bekanntmachung: 1. April 2021
(KGAMBI. Nr. 7)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Stadt Bad Kissingen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. In diesem Bereich sollen neue Bauflächen entwickelt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 2115/0, 2116/0, 2117/0, 2117/1, 2180/2, 2180/3, 2180/4, 2180/5, 2180/6, 2180/7, 2180/8, 2181/0, 2182/0, 2183/0, 2184/0, 2185/0, 2186/0, 2228/0, Gemarkung Hausen.
- (2) Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist (**Anlage 1**).

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Bad Kissingen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, den 18. März 2021
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister